

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 05.09.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

126.	Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage – Kybitzkulk“	310
127.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Bau und Planung	312

B. Nichtamtlicher Teil

126.

B e k a n n t m a c h u n g
der
56. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Biogasanlage Kybitzkulk“

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2012 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 17.08.2012 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 56) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) © LGLN

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Helmstedt, 03.09.2012
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kubiak

**127. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 11.09.2012, findet um 09.00 Uhr im Bibliothekssaal des Helmstedter Juleums eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 17.07.2012
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Helmstedt durch eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager
7. Mitteilung über geplante Ausschreibungen des Hochbauamtes
Feuerwehrtechnische Zentrale Helmstedt;
Ausschreibung der Gebäudereinigung
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 29.08.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 31 vom 05.09.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier